



Titelschutz

JOURNAL

Österreichs Spezial-Medium für Titelschutz

– ZEITUNG – ZEITSCHRIFT – BUCH – HÖRFUNK – TV – FILM – TONTRÄGER – SPIELE – SOFTWARE –

LG Freiburg: Grundpreispflicht für Schnur, Garn und Co.



Im eCommerce haben Händler beim Verkauf von Waren, die nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten bzw. unter Nennung des Gesamtpreises beworben werden, den Preis je Mengeneinheit (= Grundpreis) anzugeben. **In seinem Urteil vom 4.5.2021 (Az.: 12 O 82/20 KfH) hat das LG Freiburg im Breisgau entschieden, dass bei preisbezogener Werbung und Angeboten von Juteschnur, Bindegarn, Bastelschnur & Co. in jedem Fall der Grundpreis pro Mengeneinheit "Länge" anzugeben ist.** (...)

Die Beklagte hatte auf der Handelsplattform Amazon ihre Produkte präsentiert. Unter anderem bot sie dort auch Juteschnur, Bindegarn bzw. Bastelschnur in Kordeln aufgerollt an. Angegeben wurde von der Beklagten dabei der Gesamtverkaufspreis für

zwei Kordeln. Eine Grundpreisangabe erfolgte hierbei nicht. Der Kläger verfolgte vor Gericht die Unterlassung der fehlenden Grundpreisangabe. Mit dem Urteil (...) hat das LG Freiburg im Breisgau entschieden, dass dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zustehe.

Das LG Freiburg entschied, dass es sich beim Verkauf von Näh-, Strick-, Hobby-, oder Bastelartikel um nach Länge angebotene Ware handelt, weshalb der Gesamtpreis und gleichzeitig der Preis je Mengeneinheit (Grundpreis) anzugeben sind. Dies gelte unabhängig davon, ob die Ware in Fertigpackungen, offenen Packungen oder als Verkaufseinheiten ohne Umhüllung vertrieben werde.

Diese Pflicht zur Angabe des Grundpreises ergibt sich aus § 2 Abs. 1 PAngV. Danach ist neben dem Gesamtpreis auch der Preis je Mengeneinheit anzugeben, wenn Waren nach Gewicht, Volumen, Länge oder Fläche angeboten werden. Die Angabe ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist. (...)

• www.it-recht-kanzlei.de

Affidavits im Markenrecht

BVGer Entscheidung vom 23.3.2021 (Az. B-1084/2020): "INVISALIGN" ./ "SWISS INSIDE SUISEALIGN (fig.)" – keine Verwechslungsgefahr. Die schweizerischen Gerichte sind immer wieder gut für den Gebrauch weithin unbekannter Begriffe; gerade auch im Markenrecht.

Die Ingres News haben in ihrer neuesten Ausgabe (Juni 2021) aus diesem Urteil zitiert: "Die Widersprechende beruft sich zum Nachweis des gesteigerten Schutzzumfangs der Widerspruchsmarke in Fachkreisen auf verschiedene eingereichte Affidavits: Affidavits kommen gegenüber Parteiaussagen grundsätzlich keine erhöhte Beweiskraft zu. Sie sind allerdings insbesondere im Zusammenhang mit weiteren Beweismitteln in die Beurteilung der gesamten Beweislage einzubeziehen (...). (...) Die Aussagekraft der von den Zahnärzten unterschriebenen Erklärungen ist (...) insoweit relativiert, als diese vorgedruckt sind und einen beinahe identischen Inhalt aufweisen. Auch sind nur drei Erklärungen ungenügend, um daraus in allgemeiner Weise Rückschlüsse auf die gesteigerte Bekanntheit der Widerspruchsmarke in den Fachkreisen (...) ziehen zu können."

Anmerkung 1

Der Begriff Affidavits hat in unterschiedlichen Zusammenhängen auch etwas unterschiedliche Bedeutung. Anschaulich komprimiert Wikipedia: "Ein Affidavit stellt im Gegensatz zu einer eidesstattlichen Versicherung einen tatsächlichen Eid dar. Der Begriff entstammt der mittelalterlichen Rechtssprache ... >>> S. 2

**Die nächste Ausgabe
erscheint am 23. September 2021.**

Ihr Titelschutz-Journal-Team

Alle 17 Titel auf einen Blick

DAS ZEIT UND RAUM BUCH

Der Pfand-Heinz – Goldene Geschäfte

Die Schwarzwald Docs – Schönheit made in Germany

DISTANZ

Gefährliche Weihnachten

Heinz im Glück – Goldene Geschäfte

Helden der See

Helden des Hafens

Helden des Handwerks

Katzenberger @Work – Gülle statt Glamour

Krimidinner

Medizin nach Noten

MiniWorks. Holz-Werkstücke für Auszubildende.

Nightwatch – Jenseits der Angst

SCHWERELOS

VOM HANDWERK DER TRÄUMER

Weich gekocht

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

DAS ZEIT UND RAUM BUCH

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rainer Winters,
Pommernweg 19,
D - 24229 Schwedeneck**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

VOM HANDWERK DER TRÄUMER

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen sowie für alle Medien.

**Tanja Corbach,
Bergstraße 7,
D - 57614 Steimel**

FORTSETZUNG VON SEITE 1

>>> ... Affidavit (lateinisch) heißt: "(er) hat zugesichert"; es ist die 3. Person Singular Perfekt Indikativ Aktiv von affidare "versichern", "Treue versprechen", "Schutz versprechen".

In Ländern, in denen englisches oder verwandtes Recht angewandt wird (vor allem ehemals britische Kolonien), ist das Affidavit eine vom Aussteller (englisch deponent oder affiant) unterzeichnete und durch dessen Eid beglaubigte Urkunde, die Aufschluss über die tatsächlichen Verhältnisse gibt. Derartige Urkunden dienen zum Beispiel bei englischen Zivilprozessen zur Beweisaufnahme im vorbereitenden Verfahren, werden aber auch anderweitig, z. B. im Verkehr mit den Steuerbehörden, genutzt.

Zur Abnahme der betreffenden Eide sind die vom Lord Chancellor ernannten Commissioners for oaths, meist handelt es sich um Solicitors, zuständig, weil sie dieser Aufgabe neben ihrer täglichen Praxis nachkommen. Im Ausland sind es meist die britischen diplomatischen Vertreter und Konsuln und des Weiteren alle Beamten, die im betreffenden Land befugt sind, Eide abzunehmen. In den Vereinigten Staaten kann ein Affidavit von jedermann verfasst werden, nur die Unterschrift muss dann durch einen Notary public bestätigt werden. (...)"

Anmerkung 2

Für den entschiedenen Fall wurde gerichtlich ausgeführt: "Zwischen den beiden für Waren und Dienstleistungen aus dem Bereich der Zahnmedizin (Klassen 10, 41, 44) beanspruchten Marken INVISALIGN und 'SWISS INSIDE SUISSEALIGN (fig.)' besteht keine Verwechslungsgefahr: Die angefochtene Marke ist mehr als doppelt so lang wie die Widerspruchsmarke, weist einen anderen Zeichenanfang auf und verfügt über ein gut wahrnehmbares grafisches Element."

• www.schweizer.eu

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

DISTANZ

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z. B. CD-ROM).

**VON HAVE FEY Rechtsanwälte,
Schwedter Straße 34a,
D - 10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Gefährliche Weihnachten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verena Mohrenweiser,
Kurzröderstraße 30a,
D - 60435 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MiniWorks. Holz-Werkstücke für Auszubildende.

in allen Schreibweisen, Zusammensetzungen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, allen Arten der grafischen Darstellung für alle Medien, einschließlich Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Film- und Tonwerke, Fernsehen, Tonträgerpromotion, Audiotexte, DVD und MD (MiniDisc), CD-ROM, CDs, CD-R, CD-I, Domains und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, digitale und elektronische Medien und Netzwerke, z. B. Internet, Intranet, Extranet, einschließlich Offline- und Online-Dienste, sämtliche sonstige Daten- und Kommunikations-Dienste und -Netze u. ä., für Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Veranstaltungen jeder Form, Bühnenwerke und Aufführungen jeder Art sowie Merchandising in jeglicher Form.

**Medienservice Konradin GmbH,
Ernst-Mey-Straße 8,
D - 70771 Leinfelden-Echterdingen**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SCHWERELOS

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM).

**Lona-media,
Güntzelstraße 44,
D - 10717 Berlin**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weich gekocht

Medizin nach Noten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Onlinediensten sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Karina Bieniek GmbH,
Neue Straße 18,
D - 99846 Seebach**

RUNDY TV- UND RADIO-SERVICES – Der Spezialist für Programm-Informationen!



Wir sind Ihr Partner für:

- die Erstellung von **Fernseh- und Radioseiten** für Tageszeitungen, TV-Magazine etc.
- die Erstellung sowie Konzeption von **elektronischen Programmführern (EPG)**
- die passgenaue Lieferung von **TV- und Radio-Daten** für Print- & Online-Kunden
- die Erstellung von **Medien-, Kinder- & Reise-Seiten**

Informationen unter WWW.RUNDYTV.DE

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Schwarzwald Docs – Schönheit made in Germany

Heinz im Glück – Goldene Geschäfte

Der Pfand-Heinz – Goldene Geschäfte

Katzenberger @Work – Gülle statt Glamour

Nightwatch – Jenseits der Angst

Helden des Hafens

Helden der See

Helden des Handwerks

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, CD-ROM, CD-I und DVD, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**SKW Schwarz Rechtsanwälte,
Wittelsbacherplatz 1,
D - 80333 München**

Unter Hinweis auf § 80 UrhG, § 9 UWG (Österreich) sowie § 5 Abs. 3 MarkenG (Deutschland) nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Krimidinner

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen, Abkürzungen und grafischen Gestaltungen für Romane, Kochbücher, Sachbücher, Zeitschriften und sonstige Printmedien, Film, Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Showformate), Rundfunksendungen, Ton- und Bildtonträger jeder Art einschließlich Hörbücher; Multimediaanwendungen (z. B. CD-ROM, CD-I, DVD-ROM, Online-Anwendungen usw.), Online-Dienste, Computerspiele, Gesellschaftsspiele, Spiele.

**Grethler Rechtsanwälte,
Aachener Straße 1063-1065,
D - 50858 Köln**

BEYOND FIVE STARS

Ihr Spezialist für hochwertige Reisetemen!



Wir
unterstützen
Ihre Redaktion

- mit journalistisch aufbereiteten Informationen (kostenfrei)
- mit Texten, Bildern sowie Basis-Daten in jeder gewünschten Form
- mit druckfertigen Reise-Artikeln und -Seiten – nach Ihren Anforderungen!

Infos / Themen: www.bfs-presse.de

Beyond Five Stars • Am Glockenturm 6 • D - 63814 Mainaschaff
Tel.: +49 6021-58 388 25 • info@bfs-presse.de

STOPP HUNGER

PATE WERDEN – LEBEN RETTEN

www.worldvision.de




Titelschutz

JOURNAL

IMPRESSUM | MEDIADATEN NR. 22 – GÜLTIG AB 1.11.2020

Titelschutz-Anzeige: **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 115,- Euro
jeder **Folge-Titel** 25,- Euro

Wiederholungs-Anzeige*: Wiederholung der identischen Titelschutz-Anzeige
nach ca. 5 Monaten zu **50% Rabatt.**

**Kombi-Anzeige
Österreich +
Deutschland:** **Erster Titel** (ca. 85 x 40 mm) 190,- Euro
jeder **Folge-Titel** 40,- Euro

In Deutschland erscheint das „**rundy Titelschutz-Journal**“ seit 2002 mit einer eigenen Ausgabe.
Infos unter: www.titelschutzjournal.de

*Auftragserteilung bei Erstbuchung. Erst- & Wiederholungsbuchungen werden gemeinsam berechnet.
Rückerstattung bei nachträglichem Verzicht auf die Wiederholung ist nicht möglich.
In Österreich ist die Schaltung von Titelschutz-Anzeigen gängige Praxis, ihre Wirksamkeit wurde noch
nicht höchst richterlich bestätigt.

Rabatt-Pakete*: 5 / 10 / 20 Schaltungen **10% / 20% / 30%**

*Schaltung innerhalb von 12 Monaten. Ermäßigte Anzeigen, Kombi- und Wiederholungsanzeigen zählen nicht zu den jeweiligen Rabatt-Paketten und sind nicht weiter rabattierbar. Alle Rabatte werden unterjährig gewährt. Bei Nicht-Erreichen des Volumens wird die Differenz am Ende des Rabattzeitraums verrechnet.
Weitere Details zu den Rabatt-Paketten in den ausführlichen Mediadaten unter www.titelschutzjournal.at.

**Werbe-Anzeigen /
Beilagen:** Preise & Rabatte auf Anfrage

**Mehrwertsteuer /
Zahlungsbedingung:** Alle Preise zzgl. der jeweils gültigen MwSt.
2% Skonto bei Vorkasse; ohne Abzug in 14 Tagen

Bezieherkreis: Medienanwälte und -Verbände, Zeitungs- und
Zeitschriftenverlage, Buchverlage, Tonträger-
Produzenten, Hörfunk-/TV-/Filmproduzenten,
Softwareproduzenten, Hörfunk- und Fernseh-
Sender, PR- und Marketingagenturen

Verlag:

rundy media GmbH,
Am Glockenturm 6,
D - 63814 Mainaschaff
Bundesrepublik Deutschland
+49 6021-58 388 18
+49 6021-58 388 22
titelschutz@rundy.at
www.titelschutzjournal.at

Telefon:

Fax:

eMail:

Internet:

Bank:

Deutsche Bank Aschaffenburg,
Kto.-Nr.: 0 24 24 20, BLZ: 795 700 24
IBAN: DE56 7957 0024 0024 2420 00
BIC (SWIFT): DEUTDE33

USt.-ID-Nr.:

DE 169307829
HRB 5818

Handelsregister-Nr.:

Anzeigenschluss:

Freitag vor Erscheinen; 17.00 Uhr

Anzeigen-/ Werbeleitung:

Svenja Rudolf

Tel.: +49 6021-58 388 18

Fax: +49 6021-58 388 22

eMail: svenjarudolf@rundy.de

Hefformat:

210 mm breit x 297 mm hoch (DIN A 4)

Satzspiegel:

175 mm breit x 262 mm hoch

Druckunterlagen:

Dateien auf Datenträger /
via eMail: titelschutz@rundy.at / FTP

Erscheinung:

vierwöchentlich (donnerstags)

Verbreitete Auflage (inkl. E-Paper):

3.900 Exemplare

Print-Abo Österreich:

40,- Euro pro Jahr

Print-Abo Ausland: E-Paper-Abo:

40,- Euro pro Jahr

Kostenlos an nebenstehenden „Bezieherkreis“

AGB:

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“
der rundy media GmbH